

Meldewesen.

Meldungen bei Ein-, Aus- oder Wegzug, Fremdenmeldungen.

1. Personen, welche in der Stadt Augsburg Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt nehmen oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgeben, haben der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten.

2. Die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen, die Abmeldung kann persönlich oder schriftlich betätigt werden.

3. Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, sich selbst an- und abzumelden. Beim Zu- und Abzug von Familien obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die Anzeige für sämtliche zur Familie gehörigen Personen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für den Haushaltungsvorstand beim Zu- oder Abzug einzelner Familienmitglieder, soweit diese nicht selbst zur Anzeigeerstattung verpflichtet sind.

4. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird gebührenfreie Bescheinigung erteilt. Bei schriftlicher Abmeldung erfolgt die Zusendung der Abzugsbescheinigung nur auf Verlangen und zwar unfrankiert.

5. Alle aus einer Gemeinde des deutschen Reiches hier neuzuziehenden Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung, spätestens aber innerhalb vier Wochen, eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes über den von dort erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) sowie Nachweis über Staatsangehörigkeit oder Heimat vorzulegen.

6. Jede Anmeldung hat sich auf genaue Angabe des Vornamens und Familiennamens, des Familienstandes (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden oder getrennt lebend), des Standes, Berufes oder Gewerbes, der Geburtszeit und des Geburtsortes, der bisherigen Aufenthaltsverhältnisse und der Staatsangehörigkeit, des Zweckes und der mutmaßlichen Dauer des hiesigen Aufenthaltes, der Ankunftszeit und der hier bezogenen Wohnung zu erstrecken. Wer Familienmitglieder mit sich führt, hat auch bezüglich dieser die vorausgeführten Angaben zu machen. Weiter haben die sich anmeldenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, wegen Ausübung der den Polizeibehörden obliegenden militärischen Kontrolle, ihre Militärverhältnisse anzugeben und auf Verlangen sich darüber durch Vorzeigung ihrer Militärpapiere auszuweisen.

7. Zum Vollzuge dieser Vorschriften, insbesondere im Zweifel darüber, ob eine Anmeldepflichtung gegeben ist, kann die Ortspolizeibehörde frühestens eine Woche nach erfolgtem Zuzug das persönliche Erscheinen des Zugezogenen anordnen.

8. Für Gastwirte und Herberggeber ist die Verpflichtung zur Anzeige der von ihnen beherbergten Personen durch besondere polizeiliche Vorschriften (zur Zeit oberpolizeiliche Vorschrift vom 17. Januar 1899 und ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Februar 1902) geregelt.

Anderer Personen, auch Leiter von Krankenbewahr- und Heilanstalten, welche Fremde beherbergen oder aufnehmen (gleichviel ob gegen Bezahlung oder unentgeltlich), haben hievon, sowie vom Tage der Abreise binnen einer Woche Anzeige mittels Wohnungsmeldebblatt zu erstatten.

Die An- und Abmeldung durch die in vorstehenden Abs. I und II bezeichneten Personen befreit Neuzuziehende oder Abziehende nicht von der in Ziffer 1 und 2 genannten persönlichen Meldepflichtung.

9. Personen, welche Wohnräume in Miete oder Untermieter geben, haben den Ein- und Auszug ihrer Mieter binnen einer Woche nach geschehenem Einzuge oder Auszuge schriftlich mittels gehörig ausgefüllter, vorschriftsmäßiger Wohnungsmeldebblätter anzuzeigen und zwar auch in dem Falle, wenn sie gleichzeitig mit dem Mieter oder Untermieter die Wohnung beziehen oder verlassen. Hiedurch wird die in Ziff. 1 und 2 bestimmte persönliche An- bzw. Abmeldung nicht ersetzt.

Hauseigentümer, welche nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen im Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen, sofern sie nicht selbst oder durch besonders bestellte Vertreter für richtige Erstattung der Meldungen Sorge tragen.

10. Die Meldung mehrerer Personen auf einem Wohnungsmeldeformular ist nur bei Familien bezüglich der Ehefrau und der Kinder zulässig. Außer diesen hat die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Meldeformular zu geschehen.

11. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Eintritt und den Austritt ihrer Dienstboten innerhalb einer Woche vom Eintritt in den Dienst oder vom Austritt aus demselben an gerechnet schriftlich mittelst vollständig ausgefüllter vorschriftsmäßiger Dienstbotenmeldebblätter anzuzeigen.

Bei Anzeige des Dienst-Eintrittes und Austrittes sind die Dienstbücher zur Einsicht mit vorzulegen.

12. Von der Aufnahme und der Entlassung eines Apothekergehilfen, Handlungsgehilfen, eines Gesellen oder Lehrlings, von Fabrikarbeitern oder Tagelöhnern, welche am Ort keinen festen Wohnsitz haben, müssen die Inhaber von Apotheken, Handelsgewerben oder sonstigen Gewerben bezw. deren Stellvertreter der Ortspolizeibehörde binnen einer Woche schriftlich Anzeige erstatten.

13. Durch die Meldung seitens des Dienst- oder Arbeitgebers (Ziffer 9—11) wird die in Ziffer 1 und 2 angeordnete persönliche Meldung nicht ersetzt.